

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der PPR Media Relations AG**

### **1. Allgemeines**

- 1.1 PPR Media Relations AG (nachfolgend „PPR Media Relations“) ist eine PR-Agentur mit Sitz in Zürich, die Unternehmen im Bereich ihrer Kommunikationsaktivitäten unterstützt. PPR Media Relations ist im Besonderen auf das Erbringen von Kommunikationsleistungen im Bild-, Video- und Textbereich, auf Media Relations und auf das Beratungsgeschäft spezialisiert. PPR Media Relations erbringt folgende Dienstleistungen: visuelle PR (Bild, Video und Infografiken), sowie klassische PR. Für Dienstleistungen der PPR Media Relations gelten ausschliesslich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Geschäftsbedingungen von Kunden und Auftraggebern, die z.B. auf Bestellscheinen, Lieferscheinen o.ä. vermerkt sind, sind wegbedungen.
- 1.2 Sondervereinbarungen, die von diesen AGB abweichen, sind nur in schriftlicher Form gültig.

### **2. Multimedia-Datenbank**

#### **2.1 Dienstleistung**

- 2.1.1 PPR Media Relations bietet auf ihrer digitalen Multimedia-Datenbank (<http://db.pprmediarelations.ch>) Bilder, Videos, Infografiken und Textdokumente von Dritten mit und ohne Passwortschutz an. Medienschaffende und andere Benutzer sind berechtigt, Bilder, Videos und Textdokumente von der Multimedia-Datenbank zu beziehen. Als Bezug gilt insbesondere jeder Download oder Drag und Drop dieser Bilder, Video- und Textdokumente.
- 2.1.2 Alle Bilder, Video- und Textdokumente auf der Multimedia-Datenbank stehen den Medienschaffenden und anderen Benutzern für redaktionelle Zwecke kostenlos zur Verfügung. Dokumente ohne Passwortschutz lassen sich ohne persönliches Login für einen Download öffnen. Der Bezug von Dokumenten mit Passwortschutz erfolgt in Absprache mit der PPR Media Relations und nach Zustellung eines persönlichen Logins.

#### **2.2 Erlaubter Nutzungsumfang bei einem Download**

- 2.2.1 Alle Bilder, Videos und Textdokumente, die sich auf der Multimedia-Datenbank für einen Download öffnen lassen, dürfen für redaktionelle Zwecke in sämtlichen Print- und Onlinemedien frei verwendet werden. Der Benutzer der Multimedia-Datenbank ist verpflichtet, die Quelle eines verwendeten Bildes oder Videos wie folgt zu zitieren: "PHOTOPRESS/Name des/r Fotografen/in bzw. Name des/r VJ". Die Zusendung eines Belegexemplars an PPR Media Relations ist wünschenswert, aber nicht notwendig. Die auf der Multimedia-Datenbank zur Verfügung gestellten Bilder und Videos dürfen nicht bearbeitet werden. Textdokumente dürfen im Rahmen der

üblichen redaktionellen Berichterstattung bearbeitet, nicht aber sinnentfremdet werden.

- 2.2.2 Die Verwendung von Bildern, Videos, Infografiken und Textdokumenten, die sich auf der Multimedia-Datenbank befinden, zu anderen Zweck als in Ziff. 2.2.1 vorstehend erwähnt (z.B. klassische Werbung, Flyers, Internet usw.), ist nicht erlaubt bzw. muss im Vorfeld mit PPR Media Relations abgesprochen werden und wird gemäss den SAB-Tarifen (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bild-Agenturen und -Archive) abgerechnet. Die aktuellen SAB-Tarife sind unter [www.sab-photo.ch](http://www.sab-photo.ch) einsehbar.
- 2.2.3 PPR Media Relations weist darauf hin und der Benutzer der Multimedia-Datenbank nimmt zur Kenntnis, dass PPR Media Relations dem Benutzer in jedem Fall nur ein Recht auf Verwendung der Bilder, Videos, Infografiken und Textdokumente einräumt. Bei Vorlagen, auf denen weitere urheberrechtlich geschützte Werke, Markenrechte oder Personen (Persönlichkeitsrechte) abgebildet sind (z.B. Abbildungen von Kunstwerken, Interior Design, Marken usw.), ist der Benutzer verpflichtet, die entsprechenden Rechte selber einzuholen. In jedem Fall ist die sinnentstellende oder diskriminierende Verwendung von Bildern, Videos und sonstigen Werken verboten.

### **2.3 Verfügbarkeit der Multimedia-Datenbank und Passwörter**

- 2.3.1 PPR Media Relations bietet eine hohe Verfügbarkeit ihrer Multimedia-Datenbank an, kann jedoch keine Gewährleistung für ein unterbruch- und störungsfreies Funktionieren der Datenbank übernehmen. Das Recht, jederzeit Unterhaltsarbeiten auszuführen, die zu Betriebsunterbrüchen führen können, ist ausdrücklich vorbehalten.
- 2.3.2 PPR Media Relations übernimmt keine Haftung für die missbräuchliche Verwendung von Passwörtern, die unerlaubterweise den Zugriff auf die Multimedia-Datenbank ermöglichen.

## **3. Visuelle PR (Bild & Video)**

### **3.1 Dienstleistung**

- 3.1.1 Die Dienstleistungen des Bereiches visuelle PR umfassen die Herstellung von Bildern, Videos und Infografiken auf Anfrage hin sowie die Distribution der bestellten Bilder, Videos und Infografiken an Dritte. Dies umfasst folgende Dienstleistungen:
- Bildproduktion durch professionelle Pressefotografen (KEYSTONE und Freelancer).
  - Distribution von Pressebildern an die Schweizer Tages- und Onlinemedien über die Bildagentur KEYSTONE, Zürich.
  - Distribution von Pressebildern in Europa, USA, Asien, Naher Osten, Afrika über Partneragenturen von KEYSTONE.
  - Produktion von PR-Videos über KEYSTONE Video und Partneragenturen.

- Distribution von PR-Videos über KEYSTONE Video (national) und Partneragenturen (international).
- Produktion von Auftragsgrafiken über KEYSTONE.
- Distribution von pressegerechten Infografiken über KEYSTONE und Partneragenturen.
- Herstellung einer kundenspezifischen Rubrik auf der Multimedia-Datenbank, abrufbar unter <http://db.pprmediarelations.ch>.
- Digitale Archivierung der distribuierten Bilder, Videos und Texte auf der Multimedia-Datenbank <http://db.pprmediarelations.ch>.
- Orientierung über die distribuierten Bilder anhand einer Versandbestätigung.
- Zustellung des ausgewählten, bearbeiteten Bildmaterials für interne und redaktionelle Verwendungszwecke.

3.1.2 Darüber hinaus bietet PPR Media Relations ihren Auftraggebern die digitale Multimedia-Datenbank (<http://db.pprmediarelations.ch>, vgl. auch Ziff. 2 vorstehend) für das mediengerechte Platzieren von Bildern, Videos und Textdokumenten unter einer Unternehmens-Rubrik an. Die Mediendatenbank erfüllt die Funktion eines Mediencorners.

### **3.2 Dienstleistungsumfang**

- 3.2.1 Art, Umfang und Inhalt der Dienstleistungen, welche die PPR Media Relations im Rahmen eines spezifischen Auftrages für einen Auftraggeber erbringt, richten sich ausschliesslich nach einer schriftlichen Offerte, Auftragsbestätigung oder einem Vertrag der PPR Media Relations.
- 3.2.2 PPR Media Relations verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und weisungskonform zu erledigen. PPR Media Relations wird die berechtigten Interessen des Auftraggebers in guten Treuen wahren und insbesondere das Geschäftsgeheimnis des Auftraggebers dort schützen, wo PPR Media Relations Einblick gewährt wurde. PPR Media Relations kann indessen in Bezug auf die Distribution der Bilder, Videos und Infografiken keinen Erfolg in Bezug auf deren Verwendung und Platzierung durch Medien und andere Dritte abgeben.
- 3.2.3 PPR Media Relations ist berechtigt, Dritte, deren Leistungen sie für die Auftragsabwicklung benötigt, auf Rechnung des Auftraggebers beizuziehen. Die auf den Namen des Auftraggebers ausgestellten Rechnungen Dritter werden von PPR Media Relations geprüft und an den Auftraggeber weitergeleitet. PPR Media Relations haftet nicht für die Richtigkeit und Bezahlung von Rechnungen Dritter.
- 3.2.4 Die Haftung von PPR Media Relations für eigenes Handeln wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen. Darüber hinaus haftet PPR Media Relations nicht für Mängel aus Lieferungen und Leistungen Dritter und ebenso wenig für aus solchen Mängeln entstandene Schäden.

- 3.2.5 PPR Media Relations ist berechtigt, die angebotenen Bilder und Videos von Produzenten (Fotografen, Videoproduzenten etc.) nach freier Wahl anfertigen zu lassen.
- 3.2.6 Allfällige Mängel sind unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Ablieferung eines Werkes, geltend zu machen. PPR Media Relations wird im Falle einer Mängelrüge das vorrangige Recht zur Nachbesserung eingeräumt.
- 3.2.7 Der Auftraggeber unterstützt PPR Media Relations bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen, insbesondere durch rechtzeitige und klare Instruktionen sowie durch die Zustellung von erforderlichen Informationen und Unterlagen. Kosten, die dem Auftraggeber aus der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten anfallen, werden von diesem allein getragen.
- 3.2.8 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit einer Kommunikationsmassnahme trägt der Auftraggeber. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine Kommunikationsmassnahme gegen Vorschriften des Persönlichkeitsrechts, des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts, des Börsenrechts oder weiterer Gesetze verstösst. PPR Media Relations kann die rechtliche Zulässigkeit einer Kommunikationsmassnahme durch einen Anwalt oder eine Anwältin auf Kosten des Auftraggebers überprüfen lassen. Widerspricht der Kunde einer rechtlichen Überprüfung oder entscheidet er sich trotz festgestellter rechtlicher Bedenken für die Durchführung einer Massnahme, so übernimmt er die alleinige Haftung.

### **3.3 Urheberrecht**

- 3.3.1 Die Urhebernutzungsrechte an den von PPR Media Relations geschaffenen Bildern, Videos und sonstigen Werken verbleiben bei PPR Media Relations. Der Umfang der erlaubten Nutzung an den von PPR Media Relations geschaffenen Bildern, Videos und sonstigen Werken ergibt sich aus einem separaten Vertrag oder, wenn ein solcher fehlt, aus der Offerte oder Auftragsbestätigung von PPR Media Relations. Wenn ein Vertrag, eine Offerte oder eine Auftragsbestätigung fehlt, so erwirbt der Auftraggeber eine Lizenz zur Verwendung der von PPR Media Relations geschaffenen Bilder, Videos und sonstigen Werken für firmeneigene Broschüren (auch Kundenbroschüren), Pressemappen, Jahres- und Finanzberichte, Webauftritte.
- 3.3.2 Für jede weitere als in Ziff. 3.3.1 erwähnte Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis von PPR Media Relations einzuholen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, ohne Einverständnis von PPR Media Relations Änderungen an den von ihr geschaffenen Bildern, Videos, Infografiken und sonstigen Werken vorzunehmen. Die Bearbeitung von Bildern, Videos, Infografiken und sonstigen Werken ist nur im Rahmen der üblichen redaktionellen Aufbereitung zulässig. Insbesondere ist jede Veränderung oder Bearbeitung der Bilder durch Nachfotografieren, Fotocomposing, elektronische Bildverarbeitung o.ä. nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung von PPR Media Relations erlaubt. Die sinnentstellende oder diskriminierende Verwendung von Bildern, Videos, Infografiken und sonstigen Werken ist verboten. Für jede vereinbarungswidrige und gesetzeswidrige Nutzung und Bearbeitung haftet der Auftraggeber uneingeschränkt. PPR Media Relations lehnt jede Haftung – z.B.

bei der Verletzung von Bestimmungen des Persönlichkeitsschutzes oder Urheberrechten Dritter (beispielsweise Abbildungen von Personen, Kunstwerken oder Marken) – ab.

- 3.3.3 Die widerrechtliche Nutzung von Bildern, Videos, Infografiken und sonstigen Werken von PPR Media Relations verpflichtet den Auftraggeber zur Zahlung einer Konventionalstrafe im Umfang von CHF 10'000.- pro Nutzung Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Durch die Zahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der Nutzung nicht dahin. Jede weitere Nutzung untersteht der Zahlung der obgenannten Konventionalstrafe und verpflichtet zur Leistung von Schadenersatz.
- 3.3.4 Bei einer Veröffentlichung sind die Bilder, Videos, Infografiken und sonstigen Werken von PPR Media Relations mit nachfolgendem Urheberhinweis zu kennzeichnen:  
PHOTOPRESS/Name des/r Fotografen/in oder Name des/r VJ

### **3.4 Honorar**

- 3.4.1 Die erste Besprechung für einen Auftrag ist kostenfrei.
- 3.4.2 Das Honorar von PPR Media Relations bemisst sich nach Zeitaufwand (Stundenhonorar) oder wird fix abgemacht (Budget). Die Details sind in einem separaten Vertrag, oder wenn ein solcher fehlt, in der Offerte oder Auftragsbestätigung von PPR Media Relations geregelt.
- 3.4.3 PPR Media Relations erbringt keine unentgeltlichen Vorleistungen. Für die Ausarbeitung von Vorschlägen ist PPR Media Relations berechtigt, ein Honorar zu verlangen. Das Honorar bemisst sich nach Massgabe eines separaten Vertrages oder, wenn ein solcher fehlt, nach Massgabe der Offerte oder Auftragsbestätigung von PPR Media Relations. Fehlt sowohl ein Vertrag als auch eine Offerte als auch eine Auftragsbestätigung, bemisst sich das Honorar nach Stundenaufwand gemäss branchenüblichen Ansätzen.
- 3.4.4 PPR Media Relations gibt dem Auftraggeber notwendigen Mehraufwand aufgrund veränderter Umstände und Vorgaben rechtzeitig bekannt. Der Mehraufwand wird in der Abrechnung ausgewiesen.
- 3.4.5 Wird ein Auftrag umfangmässig reduziert oder annulliert, hat PPR Media Relations Anspruch auf eine Stornogebühr gemäss einem separat formulierten Vertrag, oder wenn ein solcher fehlt, gemäss der Offerte oder Auftragsbestätigung von PPR Media Relations. In jedem Fall hat PPR Media Relations Anspruch auf ihr Honorar für die bis zum Zeitpunkt der Auftragsreduktion oder Auftragsannullierung geleistete Arbeit. Darüber hinaus hat PPR Media Relations das Recht:
- a) auf Ersatz der Unkosten und Vorleistungen von Dritten;
  - b) auf Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebenden Schäden;
  - c) ihre bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrages anderweitig zu verwenden.

- 3.4.6 Der Auftraggeber hat Rechnungen für erbrachte Dienstleistungen bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum oder innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Bei fehlender Angabe eines Fälligkeitsdatums oder einer Zahlungsfrist, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Datum der Rechnung. Mit Ablauf der Zahlungsfrist bzw. des Verfalltages befindet sich der Auftraggeber automatisch, d.h. auch ohne Mahnung, im Verzug. PPR Media Relations behält sich diesfalls das Recht vor, Verzugszinsen von 5% p.a. einzufordern und ist darüber hinaus berechtigt, die Annahme weiterer Aufträge zu verweigern.
- 3.4.7 Die von PPR Media Relations erstellten Offerten sowie alle weiteren Honorar- und Preisangaben verstehen sich exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer sowie allenfalls weitere gesetzlich geschuldete Abgaben oder Gebühren.
- 3.4.8 Die jährliche Gebühr für die Nutzung der Multimedia-Datenbank als Mediencorner (vgl. Ziff. 3.1.2 vorstehend) wird jeweils im Januar in Rechnung gestellt.

### **3.5 Beendigung der Zusammenarbeit**

- 3.5.1 Einzelaufträge erlöschen mit ihrer Erfüllung. Aufträge im Dauerverhältnis können von beiden Parteien unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gekündigt werden, unter gleichzeitiger Abgeltung aller bis zur ordentlichen Beendigung des Vertrages verrechneten oder verrechenbaren Aufwendungen (Fixkosten, Honorare etc.). Jede Partei ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die andere Partei einen Nachlassvertrag abschliesst, Gläubigerschutz beantragt oder wenn über sie der Konkurs eröffnet wird.

## **4. Klassische PR**

### **4.1 Dienstleistung**

- 4.1.1 Die Dienstleistungen im Bereich klassische PR umfassen im Einzelnen folgende:

- PR-Beratung für Unternehmen.
- Erstellung von PR-Konzepten für Unternehmen.
- Planung, Organisation, Durchführung und Kontrolle von PR-Aktivitäten (u.a. Redaktionsbesuche, Medienevents, Medienreisen etc.).
- Media Relationship Management (u.a. Kontaktpflege mit Journalisten, Product- und Storyplacements etc.).
- Produktion von mediengerechten Texten.
- Distribution von mediengerechten Texten über individuelle Verteiler (national) und über Partneragenturen (international).

- 4.1.2 Darüber hinaus bietet PPR Media Relations ihren Auftraggebern die digitale Multimedia-Datenbank (<http://db.pprmediarelations.ch>, vgl. auch Ziff. 2 vorstehend) für das mediengerechte Platzieren von Bildern, Videos, Infografiken und

Textdokumenten unter einer Unternehmens-Rubrik an. Die Multimediadatenbank erfüllt die Funktion eines Mediencorners.

## **4.2 Sorgfalts-, Mitwirkungs- und Geheimhaltungspflichten**

- 4.2.1 PPR Media Relations verpflichtet sich, die ihr übertragenen Aufgaben sorgfältig, gewissenhaft und weisungskonform zu erledigen. PPR Media Relations wahrt die berechtigten Interessen des Auftraggebers in guten Treuen und verpflichtet sich zu einer objektiven, auf die Zielsetzungen des Auftraggebers ausgerichtete Tätigkeit. Dies betrifft sowohl fachliche Massnahmen als auch die Wahl der mit der Umsetzung der Kommunikationsmassnahmen betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. beigezogenen Dritten.
- 4.2.2 Der Auftraggeber unterstützt PPR Media Relations bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen, insbesondere durch rechtzeitige und klare Instruktionen sowie durch die Zustellung von erforderlichen Informationen und Unterlagen. Der Auftraggeber bezeichnet eine oder mehrere Kontaktpersonen, die für Entscheide im Bereich PR und Kommunikation autorisiert sind und an die sich PPR Media Relations bei Fragen, Anregungen etc. wenden kann. Kosten, die dem Auftraggeber aus der Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten anfallen, werden von diesem allein getragen.
- 4.2.3 Sowohl PPR Media Relations als auch der Auftraggeber verpflichten sich, die ihnen im gegenseitigen Kontakt zugänglich gemachten Informationen und Unterlagen, einschliesslich aller hiervon erstellten Aufzeichnungen und Kopien, vertraulich zu behandeln, Dritten weder gesamthaft noch auszugsweise zugänglich zu machen und sie überdies nur zur Erfüllung dieses Vertrages und keinesfalls für andere gewerbliche Zwecke zu verwenden. Informationen sind ungeachtet davon, ob sie mit „vertraulich“ bezeichnet werden, geheim zu halten.

## **4.3 Besprechungen, Vorleistungen und Einzelaufträge**

- 4.3.1 Besprechungen und Vorleistungen (z.B. Präsentationen), die über eine blossе Offertenstellung hinaus gehen, sind entschädigungspflichtig.
- 4.3.2 Die Urhebernutzungsrechte an präsentierten Vorschlägen und Vorstudien oder Teilen davon verbleiben vollumfänglich bei PPR Media Relations. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Zahlung einer Konventionalstrafe und wird darüber hinaus schadenersatzpflichtig, wenn er Offerten, Vorschläge, Vorstudien und Vorleistungen (insbesondere Präsentationsvorschläge) von PPR Media Relations für die Verwertung mit einem Dritten verwendet oder detaillierte Leistungsverzeichnisse weitergibt, um eine Konkurrenzofferte einzuholen. Die Konventionalstrafe beträgt CHF 10'000.- pro Verletzung. Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet den Auftraggeber nicht von der Bezahlung von Schadenersatz und von der Einhaltung der Unterlassungspflicht.

4.3.3 Der Umfang der von PPR Media Relations zu erbringenden Leistung wird fortlaufend im Rahmen von Einzelaufträgen, Offerten oder Auftragsbestätigungen definiert. Diese Einzelaufträge, Offerten oder Auftragsbestätigungen unterliegen den Bestimmungen dieser AGB. Ergänzende oder abweichende Bestimmungen der Einzelverträge, Offerten oder Auftragsbestätigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

#### **4.4 Beizug Dritter und Eigenleistungen des Auftraggebers**

4.4.1 PPR Media Relations ist berechtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen, Dritte sowohl im eigenen Namen wie auch im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers beizuziehen. Soweit PPR Media Relations stellvertretend im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers handelt, haftet sie für sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung. Grössere Aufträge lässt PPR Media Relations vom Auftraggeber genehmigen. Rechnungen von Dritten werden durch PPR Media Relations geprüft und zur Bezahlung an den Auftraggeber weitergeleitet. PPR Media Relations haftet nicht für die Richtigkeit und die Bezahlung von Rechnungen Dritter.

4.4.2 Leistungen, die vom Auftraggeber selbst erbracht oder von diesem bei Dritten direkt in Auftrag gegeben werden, müssen PPR Media Relations unverzüglich zur Kenntnis gebracht werden. Für Eigenleistungen des Auftraggebers und für die durch den Auftraggeber direkt bei Dritten in Auftrag gegebene Leistungen übernimmt PPR Media Relations weder Gewähr, noch haftet sie in irgendeiner Weise für daraus entstandenen Schaden.

#### **4.5 Daten und Unterlagen**

4.5.1 PPR Media Relations verpflichtet sich, für die Dauer der Zusammenarbeit sämtliche zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen benötigten Daten und Unterlagen aufzubewahren. Der Auftraggeber kann die von PPR Media Relations für ihn erstellten Daten und Unterlagen nach vollständiger Erfüllung sämtlicher Rechte und Pflichten aus der Zusammenarbeit herausverlangen. Die Herausgabe vom Daten und Unterlagen beinhaltet nicht die Freigabe der Urhebernutzungsrechte.

4.5.2 PPR Media Relations ist berechtigt, nach vorgängiger Absprache mit dem Auftraggeber, die Daten und Unterlagen, die nicht mehr benutzt werden, zu vernichten.

#### **4.6 Urheberrecht**

4.6.1 Die Urhebernutzungsrechte an den von PPR Media Relations geschaffenen Werken (Kommunikationskampagnen, Kommunikationskonzepte, Design, grafische Entwürfe und Skizzen, Präsentationen, Texte, Bilder, Videos etc.) verbleiben bei PPR Media Relations. Der Umfang der erlaubten Nutzung an den von PPR Media Relations geschaffenen Werken ergibt sich aus einem separaten Vertrag oder, wenn ein solcher fehlt, aus der Offerte oder Auftragsbestätigung von PPR Media Relations. Die von PPR Media Relations geschaffenen Werke dürfen ausschliesslich im Rahmen



des vereinbarten Auftrages genutzt werden. Ebenso dürfen Auftragsunterlagen oder Teile davon, welche dem Auftraggeber ausgehändigt werden, nur im Rahmen des vereinbarten Auftrages genutzt werden. Solange nichts anderes vereinbart wird, beschränkt sich die inhaltliche, zeitliche und geographische Nutzung der von PPR Media Relations geschaffenen Werke durch den Auftraggeber auf die einmalige Verwendung. Ein Recht zur Bearbeitung der von PPR Media Relations geschaffenen Werke wird nicht eingeräumt. Für jede ausserhalb des Auftrages liegende Nutzung hat der Auftraggeber die Erlaubnis von PPR Media Relations einzuholen. Die Nutzungsrechte an nicht realisierten Werken verbleiben bei PPR Media Relations.

- 4.6.2 Die widerrechtliche Nutzung von urheberrechtlich geschützten Werken von PPR Media Relations verpflichtet den Auftraggeber zur Zahlung einer Konventionalstrafe im Umfang von CHF 10'000.- pro Nutzung. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Durch die Zahlung der Konventionalstrafe fällt das Verbot der Nutzung nicht dahin. Jede weitere Nutzung untersteht der Zahlung der obgenannten Konventionalstrafe und verpflichtet zur Leistung von Schadenersatz.

#### **4.7 Rechtsgewährleistung**

- 4.7.1 Bei Bearbeitungen, Anpassungen oder Umgestaltungen von Werken Dritter, welche PPR Media Relations vom Auftraggeber erhält, kann PPR Media Relations ohne ausdrücklichen Hinweis seitens des Auftraggebers in guten Treuen davon ausgehen, dass die Berechtigung zu solchen Verwendungen vorliegt und dementsprechend keine Rechte Dritter verletzt werden. Sollten wider Erwarten dennoch Dritte Rechtsansprüche geltend machen, so übernimmt der Auftraggeber alle Kosten, die für die Abwendung dieser Ansprüche anfallen (inkl. Anwalts- und Gerichtskosten) und ersetzt PPR Media Relations allen daraus entstehenden Schaden.
- 4.7.2 PPR Media Relations gewährleistet, dass die von ihr erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter sind, insbesondere im Rahmen dessen, was gesetzlich und aufgrund allfälliger Wahrnehmungsverträgen zwischen Urhebern und Verwertungsgesellschaften möglich und zulässig ist. PPR Media Relations informiert den Auftraggeber, falls solche Verwertungsverträge bestehen sollten. PPR Media Relations übernimmt keine Gewähr für Leistungen Dritter, bei deren Beschaffung sie lediglich als Vermittlerin aufgetreten ist.

#### **4.8 Sachgewährleistung**

- 4.8.1 PPR Media Relations leistet Gewähr, dass die von ihr geschaffenen Werke die zugesicherten und vorausgesetzten Eigenschaften erfüllen und keine Mängel aufweisen, welche den Wert des Werkes oder seine Tauglichkeit aufheben oder erheblich mindern. Vorbehalten bleiben Mängel, für welche PPR Media Relations nicht einstehen kann, weil sie auf direkte oder indirekte Instruktion des Auftraggebers tätig wurde. Für ihre Leistungen gibt PPR Media Relations keine Erfolgsgarantien ab.

4.8.2 Allfällige Mängel sind unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Ablieferung eines Werkes, geltend zu machen. PPR Media Relations wird im Falle einer Mängelrüge das vorrangige Recht zur Nachbesserung eingeräumt. Ist die Nachbesserung innert zumutbarer Frist nicht möglich, steht dem Auftraggeber bei erheblichen Mängeln die Wahl zwischen Minderungs- und Wandelungsrecht offen. PPR Media Relations haftet nicht für Mängel, die nach branchenüblichen Toleranzen zu erwarten sind.

#### **4.9 Haftung**

4.9.1 Die Haftung von PPR Media Relations für eigenes Handeln wird soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.

4.9.2 PPR Media Relations haftet nicht für Mängel aus Lieferungen und Leistungen Dritter und ebenso wenig für aus solchen Mängeln entstandene Schäden.

4.9.3 Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit einer Kommunikationsmassnahme trägt der Auftraggeber. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass eine Kommunikationsmassnahme gegen Vorschriften des Persönlichkeitsrechts, des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts, des Börsenrechts oder weiterer Gesetze verstösst. PPR Media Relations kann die rechtliche Zulässigkeit einer Kommunikationsmassnahme durch einen Anwalt oder eine Anwältin auf Kosten des Auftraggebers überprüfen lassen. Widerspricht der Kunde einer rechtlichen Überprüfung oder entscheidet er sich trotz festgestellter rechtlicher Bedenken für die Durchführung einer Massnahme, so übernimmt er die alleinige Haftung.

#### **4.10 Honorar**

4.10.1 Die erste Besprechung für einen Auftrag ist kostenfrei.

4.10.2 Das Honorar von PPR Media Relations bemisst sich nach Zeitaufwand (Stundenhonorar) oder wird fix abgemacht (Budget). Die Details sind in einem separaten Vertrag, oder wenn ein solcher fehlt, in der Offerte oder Auftragsbestätigung von PPR Media Relations geregelt.

4.10.3 PPR Media Relations erbringt keine unentgeltlichen Vorleistungen. Für die Ausarbeitung von Vorschlägen (wie z.B. Pitch) über geplante Aktivitäten ist PPR Media Relations berechtigt, ein Honorar zu verlangen. Das Honorar bemisst sich nach Massgabe eines separaten Vertrages oder, wenn ein solcher fehlt, nach Massgabe der Offerte oder Auftragsbestätigung von PPR Media Relations. Fehlt sowohl ein Vertrag als auch eine Offerte als auch eine Auftragsbestätigung, bemisst sich das Honorar nach Stundenaufwand gemäss branchenüblichen Ansätzen.

4.10.4 PPR Media Relations gibt dem Auftraggeber notwendigen Mehraufwand aufgrund veränderter Umstände und Vorgaben rechtzeitig bekannt. Der Mehraufwand wird in der Abrechnung ausgewiesen.

4.10.5 Wird ein Auftrag umfangmässig reduziert oder annulliert, hat PPR Media Relations Anspruch auf das Honorar für die bis zu diesem Zeitpunkt geleistete Arbeit. Darüber hinaus hat PPR Media Relations das Recht:

- a) auf Ersatz der Unkosten und Vorleistungen von Dritten;
  - b) auf Wiedergutmachung aller sich aus der Reduktion oder Annullierung ergebenden Schäden;
  - c) ihre bisher geleistete Arbeit bei Annullierung des Auftrages anderweitig zu verwenden.
- 4.10.6 Der Auftraggeber hat Rechnungen für erbrachte Dienstleistungen bis zu dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum oder innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist zu bezahlen. Bei fehlender Angabe eines Fälligkeitsdatums oder einer Zahlungsfrist, gilt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen ab Datum der Rechnung. Mit Ablauf der Zahlungsfrist bzw. des Verfalltages befindet sich der Auftraggeber automatisch, d.h. auch ohne Mahnung, im Verzug. PPR Media Relations behält sich diesfalls das Recht vor, Verzugszinsen von 5% p.a. einzufordern und ist darüber hinaus berechtigt, die Annahme weiterer Aufträge zu verweigern.
- 4.10.7 Die von PPR Media Relations erstellten Offerten sowie alle weiteren Honorar- und Preisangaben verstehen sich exklusive gesetzliche Mehrwertsteuer sowie allenfalls weitere gesetzlich geschuldete Abgaben oder Gebühren.
- 4.10.8 Die jährliche Gebühr für die Nutzung der Multimedia-Datenbank als Mediacorner (vgl. Ziff. 3.1.2 vorstehend) wird jeweils im Januar in Rechnung gestellt.

#### **4.11 Dauer der Zusammenarbeit**

- 4.11.1 Einzelaufträge erlöschen mit ihrer Erfüllung. Aufträge im Dauerverhältnis können von beiden Parteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, unter gleichzeitiger Abgeltung aller bis zur ordentlichen Beendigung des Vertrages verrechneten oder verrechenbaren Aufwendungen (Fixkosten, Honorare etc.). Jede Partei ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die andere Partei einen Nachlassvertrag abschliesst, Gläubigerschutz beantragt oder wenn über sie der Konkurs eröffnet wird.

#### **5. Schlussbestimmungen**

- 5.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein bzw. werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine den Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahe kommende Ersatzbestimmung, welche die Vertragsparteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten. Dasselbe gilt für allfällige Lücken in diesen AGB. PPR Media Relations behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit zu ändern; neue AGB werden auch für bestehende Vertragsverhältnisse unmittelbar wirksam.

**6. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

- 6.1 Diese ABG sowie alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und PPR Media Relations unterstehen schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz von PPR Media Relations.**

Stand Januar 2016

PPR Media Relations AG, Grubenstrasse 45, CH-8045 Zürich